

Informationen zur Vergütungspolitik gemäß § 3 Abs. 1b Versicherungs- Vergütungsverordnung und Artikel 5 Offenlegungsverordnung

Die Geschäftsleiter und die Aufsichtsratsmitglieder erhalten von der Bosch Pensionsfonds AG (BPF) für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Die Vergütung der Mitarbeitenden der BPF orientiert sich an den jeweils geltenden Vergütungsgrundsätzen der Unternehmen der Bosch-Gruppe in Deutschland. Die Vergütung der Mitarbeitenden der BPF berücksichtigt keine Nachhaltigkeitsrisiken. Die Vergütungsstruktur begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken.

Änderungsverzeichnis

Datum	Änderungen	Verabschiedet durch BPF Vorstand am
Dezember 2023	Berücksichtigung der in der zweiten Jahreshälfte begonnenen Beschäftigung eigener Mitarbeitender durch die BPF.	12.12.2023